

# **Gebührenreglement Einwohnergemeinde Amsoldingen**

**mit**

**Gebührenverordnung**

vom 15. Oktober 2012

Stand 01.08.2021

# Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINES.....</b>	<b>3</b>
GEGENSTAND .....	3
BEMESSUNG .....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER .....	4
ERHEBUNG.....	4
<b>GEBÜHRENBEREICHE.....</b>	<b>5</b>
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT .....	5
EINWOHNERKONTROLLE .....	6
ORTSPOLIZEIWESEN .....	6
BAUWESEN .....	8
Baugesuche und Voranfragen.....	8
Baukontrolle.....	10
Weitere Aufwendungen .....	10
STEUERWESEN .....	10
DATENSCHUTZ .....	11
VERSCHIEDENES .....	11
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>11</b>

# Allgemeines

## Gegenstand

Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

## Bemessung

Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit

**Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

**Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 5** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

### ***Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner***

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### ***Erhebung***

Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso **Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup> Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	<b>Art. 13</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p><sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p><sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>

## Gebührenbereiche

### *Personen-, Familien-, Erbrecht*

Personenrecht	<b>Art. 15</b> Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	Fr. 50.--
Familienrecht	<b>Art. 16</b> Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
	<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
	<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I

<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben

Aufwandgebühr I

## **Einwohnerkontrolle**

**Art. 18** <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

<sup>3</sup> Einzelauskünfte gemäss Reglement über den Datenschutz

CHF 10.00 <sup>a)</sup>

**Art. 19** <sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein

Aufwandgebühr II

<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG

Aufwandgebühr II **reduziert**, max. CHF 200.00

<sup>3</sup> Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV

gratis

<sup>4</sup> Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV

CHF 260.00 bis CHF 390.00 <sup>a)</sup>

## **Ortspolizeiwesen**

Gesundheitswesen

**Art. 20** Desinfektionen

Aufwandgebühr II

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

**Art. 21** <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:

Gebühren gemäss Art. 30 ff.

<sup>2</sup> Stellungnahme zur

a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung

Aufwandgebühr I

b) Übertragung einer Betriebsbewilligung

Aufwandgebühr I

c) Erteilung einer Einzelbewilligung

Aufwandgebühr I

d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang

Aufwandgebühr II

	<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.--
	<sup>2</sup> Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag: – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag – unbefestigter Boden: pro m2/Tag	Fr. --.50 Fr. --.20
	<sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)	
	<sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumundszeugnis	<b>Art. 24</b> Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.--
Ausweise	<b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass)	Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11)
	<sup>2</sup> Ausstellung / Verlängerung Einheimischenausweis	Fr. 15.--
	<sup>3</sup> Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis	Fr. 5.--
Fundbüro	<b>Art. 26</b> Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
Lotto, Lotterie, Tombola	<b>Art. 27</b> Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 10.--

Waffenerwerbsschein	<b>Art. 28</b> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Reklame	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II
Hundetaxe	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes	
	<sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben	
	<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.00 und Fr. 120.00 (jährlich pro Hund) in der Gebührenverordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	

## **Bauwesen**

### **Baugesuche und Voranfragen**

Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.--
	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	<b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II



(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.-- pro Gesuch
	<sup>3</sup> Publikation	Fr. 50.--
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	<sup>7</sup> Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.--
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.--
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.--
e) Brandschutz	Aufwandgebühr I	
f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II	
g) Wasseranschluss	Fr. 30.--	
h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.--	
i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.--	
Beratung und Antragstellung	<b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Amtsberichte	gemäss Art. 32 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 35</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	<b>Art. 36</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 37</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

## **Baukontrolle**

Baubeginn	<b>Art. 38</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	<b>Art. 39</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	<b>Art. 40</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

## **Weitere Aufwendungen**

Planung	<b>Art. 41</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 42</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Aufwände Wegmeister	<b>Art. 42 a</b> Aufwendungen des Wegmeisters, welche weiterverrechnet werden.	Aufwandgebühr III
Aufwände Kommunalfahrzeug	<b>Art. 42 b</b> Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit dem Kommunalfahrzeug stehen	Aufwandgebühr IIII

## **Steuerwesen**

Veranlagung	<b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.--
	<sup>2</sup> Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung	<b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.--
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

## **Datenschutz**

	<b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr II (unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 hiervor)
	<sup>2</sup> Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II

## **Verschiedenes**

Nachschlagen	<b>Art. 46</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<b>Art. 47</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	<b>Art. 48</b> Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	<b>Art. 49</b> <sup>1</sup> Mahnung	Fr. 20.--
	<sup>2</sup> Verfügung	Fr. 30.--

## **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Gebührenverordnung	<b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.
	<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen in der Gebührenverordnung fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.

Übergangsbestimmung **Art. 51** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 52** <sup>1</sup> Das Gebührenreglement tritt auf 1. August 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 1. Januar 2013 auf.

Amsoldingen, 15. Oktober 2012

## GEMEINDERAT AMSOLDINGEN

gez.

Esther Siegenthaler  
Gemeindepräsidentin

gez.

André Chevrolet  
Gemeindeschreiber

## Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Amsoldingen am 25. Oktober 2012 im Thuner Amtsanzeiger öffentlich bekannt gemacht und dem fakultativen Referendum gemäss Art. 24 ff. GO unterstellt wurde. Die 30-tägige Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen und das Reglement in Rechtskraft erwachsen.

Amsoldingen, 04. Januar 2013

gez.

André Chevrolet  
Gemeindeschreiber

### a) Auflagezeugnis. Referendum (Artikel 24 ff Gemeindeordnung)

Die Änderung von Artikel 18 (Ergänzung mit Absatz 3) und Artikel 19 (Ergänzung mit Absatz 4) wurde vom Gemeinderat am 4. November 2013 beschlossen und auf 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Die Änderung hat in der Zeit vom 6. Dezember 2013 bis 6. Januar 2014 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Thuner Amtsanzeiger vom 5. Dezember 2013 bekannt gegeben worden.

**b) Auflagezeugnis. Referendum (Artikel 24 ff Gemeindeordnung)**

Die Änderung von Artikel 42a und 42 b wurde vom Gemeinderat am 6. April 2021 beschlossen und am 1. August 2021 in Kraft gesetzt. Die Änderung hat in der Zeit vom 3. Juni 2021 bis am 5. Juli 2021 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Thuner Amtsanzeiger vom 3. Juni 2021 bekannt gegeben worden.

# **Gebühren- verordnung**

Gestützt auf Art. 50 des Gebührenreglements der Gemeinde Amsoldingen vom 15. Oktober 2012 erlässt der Gemeinderat folgende Gebührenverordnung:

1. Aufwandgebühr I	Fr.	110.--	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr.	120.--	pro Stunde
3. Aufwandgebühr III	Fr.	70.--	pro Stunde
4. Aufwandgebühr IIII	Fr.	40.--	pro Stunde
5. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	Fr.	1.--	pro Seite
6. Auto-Spesen	Fr.	--.70	pro km
7. Die Hundetaxe beträgt	Fr.	85.00	pro Hund und Jahr <sup>o)</sup>
8. Einbürgerungstests. Die Testkosten werden innerhalb des Rahmens von Artikel 19 Absatz 4 des Gebührenreglements durch die beauftragte Schule festgesetzt. <sup>a)</sup>			

Inkrafttreten                      Diese Gebührenverordnung tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 01. Januar 2013 in Kraft.

## Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Amsoldingen an seiner Sitzung vom 15. Oktober 2012 beschlossen.

### GEMEINDERAT AMSOLDINGEN

gez.

Esther Siegenthaler  
Gemeindepräsidentin

gez.

André Chevrolet  
Gemeindeschreiber

<sup>a)</sup> Revision vom Gemeinderat am 4. November 2013 beschlossen und auf 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

<sup>b)</sup> Revision vom Gemeinderat am 6. April 2021 beschlossen und auf 1. August 2021 in Kraft gesetzt.

<sup>o)</sup> Revision vom Gemeinderat am 16. Mai 2022 beschlossen und auf 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.